

Entwidmung von Wirtschaftswegen; Bekanntmachung der Satzung

Bekanntmachung

der Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen der Ortsgemeinde Monsheim vom 21.12.2018

Der Ortsgemeinderat Monsheim hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), sowie § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) mit Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Kommunalaufsicht, Alzey, vom 04.01.2019 folgendes beschlossen.

§ 1

Gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG wird der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Kriegsheim, Flur 1 Nr. 402/3 als öffentliche Anlage im Sinne des § 40 FlurbG eingezogen, da kein öffentliches Nutzungsbedürfnis hierfür mehr besteht. Die genaue Fläche ist aus dem Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monsheim, den 21.12.2018

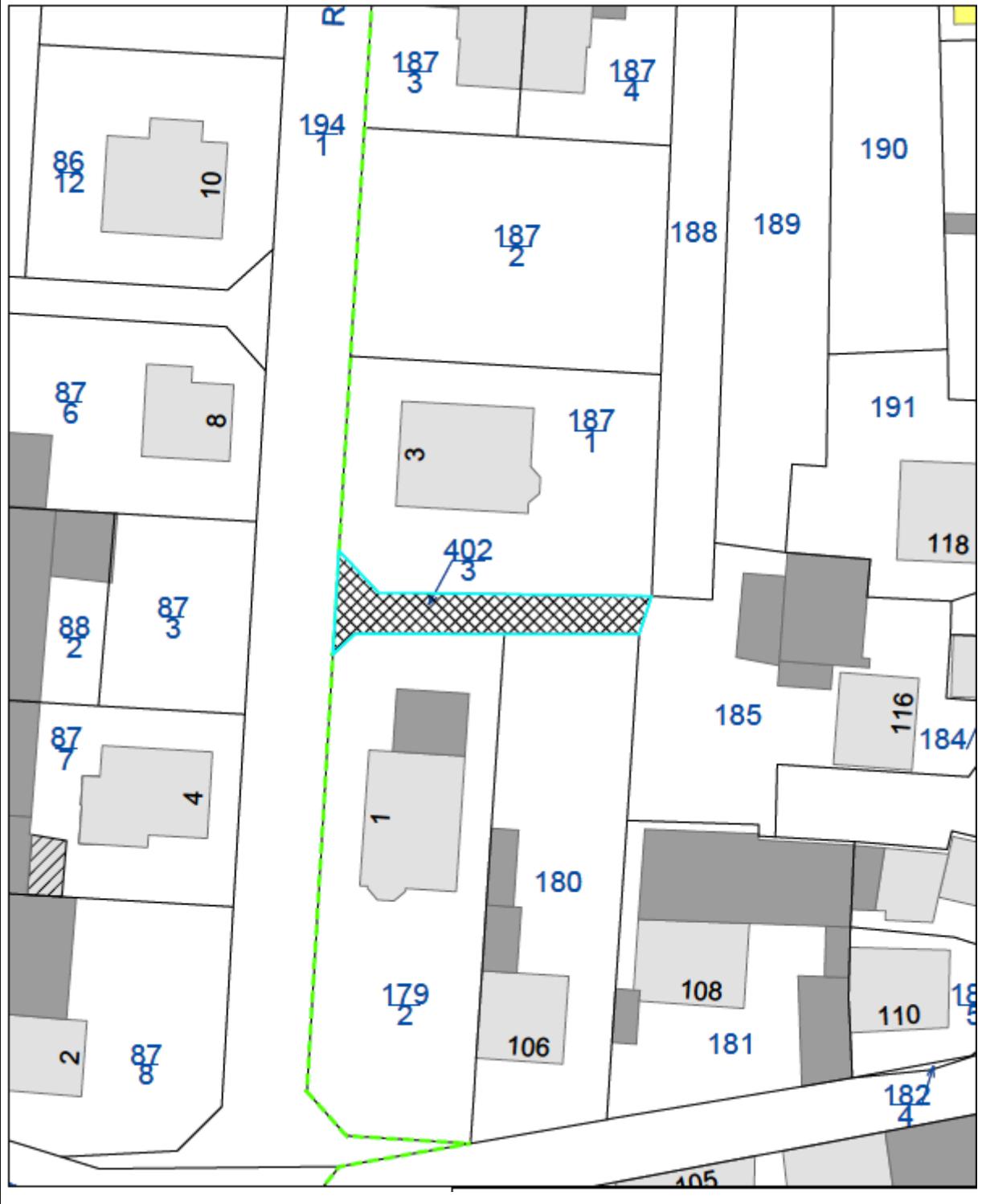
gez. Röhrenbeck, Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde am 24.01.2019 ausgefertigt und zur Bekanntmachung freigegeben. Sie liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim, Zimmer 3.45, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich

der Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges
der Ortsgemeinde Monsheim, Flur 1 Nr. 402/3



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann es auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.